### Satzung

## für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Grünbach

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 1994 (GVBl. S. 1432) sowie § 7 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 1321) hat der Gemeinderat Grünbach am 03.07.1996 folgende Satzung beschlossen:

#### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Grünbach

#### § 2 Zweckbestimmung

- (1)
   Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Grünbach.
   Die Verwaltung obliegt der Gemeindeverwaltung Grünbach, Sachgebiet Friedhofswesen.
- (2)
  Er dient der Erdbestattung und der Beisetzung von Aschen aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Grünbach waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstelle besaßen sowie in Grünbach verstorbener oder tot aufgefundener Personen mit unbekanntem Wohnsitz.
- (3)
  Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
  Die Zustimmung wird erteilt, wenn eine andere angemessene Bestattungsmöglichkeit nicht besteht.

#### § 3 Listenführung

Bei der Friedhofsverwaltung sind folgende Verzeichnisse zu führen.

- a) Grabstellendatei, die die Grabnummern, die Namen und Daten der Verstorbenen und der Erwerber der Nutzungsrechte an den Grabstellen sowie die Zeitpunkte des Beginns und des Endes der Nutzungsrechte enthalten, geordnet nach Grabstellenart und Nummer.
- b) Namensdatei, die das Auffinden der Grabstellen nach den Namen der Verstorbenen ermöglicht.
- c) Verzeichnis über die vorgenommenen Einäscherungen und Erdbestattungen.
- d) Liste der Gräber bedeutender Persönlichkeiten, der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, der Angehörigen fremder Nationen sowie sonstiger besonderer Gräber.
- e) Pläne der Friedhofsteile mit der Lage jeder einzelnen Grabstelle.

## II. Ordnungsvorschriften § 4 Öffnungszeiten

(1)

Der Friedhof Grünbach ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für Besucher geöffnet.

Öffnungszeiten:

Oktober bis April 8.00 - 18.00 Uhr Mai bis September 8.00 - 21.00 Uhr

(2)

Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

#### § 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1)

Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend so zu verhalten, daß Ruhe und Ordnung gewahrt bleiben. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2)
Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3)

Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.
  Ausgenommen sind Fahrzeuge von behinderten
  Friedhofsbesuchern, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof
  zugelassenen Gewerbetreibenden sowie kleine Handwagen, Kinderwagen und
  Rollstühle.
- 2. Waren aller Art außerhalb der zugelassenen Verkaufsanlagen sowie gewerbliche Dienste anzubieten und diesbezüglich zu werben.
- 3. Sammlungen durchzuführen, Druckschriften sowie Plakate, Reklameschriften und dergleichen anzubringen oder zu verteilen.
- 4. ohne Auftrag eines Berechtigten und Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren (insbesondere das Fotografieren von Leichen) und zu filmen.
- 5. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen.
- 6. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstellen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten, Zweige und Blumen abzureißen oder abzuschneiden, Einfriedungen zu übersteigen.
- 7. an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen.
- 8. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
- 9. der Würde des Friedhofes nicht entsprechende Gebrauchsgegenstände und Gefäße aufzustellen oder aufzubewahren.
- 10. jeder Durchgangsverkehr.
- 11. chemische Unkrautvertilgungsmittel ohne besondere Erlaubnis der Friedhofsverwaltung zu verwenden.

- (4)
- Die Friedhofsverwaltung gestattet Ausnahmen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes vereinbar sind.
- (5)

Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltung auf dem Friedhof der Gemeinde Grünbach bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

#### § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1)

Arbeitszeit zulassen.

Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Ausführung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

Diese kann Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit festlegen.

Friedhofsverwaltung zulassen. Die Zulassung kann befristet werden.

- (2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht die an sie gestellten Anforderungen erfüllen (Gewerbezulassung, Mitgliedschaft des jeweiligen Fachverbandes, Meisterprüfung, Versicherung usw.). Die Zulassung erhält auch, wer einen Mitarbeiter hat, der diese Voraussetzungen erfüllt. Weitere Ausnahmen kann die
- (3)
  Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nach Anmeldung während der Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden.
  Die Friedhofsverwaltung kann nach entsprechender Abstimmung die Verlängerung der
- (4)
  Die Gewerbetreibenden dürfen Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof vorübergehend und an dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (5) Alle beruflich im Friedhof tätigen Gewerbetreibenden (laut Abs. 1) haben die Bürger im Sinne der Friedhofssatzung zu beraten.
- Gewerbetreibenden (lt. Absatz 1), die gegen die Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

#### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### § 7 Anzeigepflicht und Bestattungspflicht

- (1)
  Jede Erd-- und Feuerbestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung mit den gesetzlich geforderten Unterlagen anzumelden.
- (2)
  Soll die Bestattung in ein bereits vorhandenes Grab erfolgen, ist bei der Anmeldung das Nutzungsrecht zu prüfen.
- (3)
  Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung und der Urnenbeisetzung fest, wobei sie Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit berücksichtigt.
  An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen und Urnenbeisetzungen statt.
- (4)
  Die Bestattung (Erdbestattung oder Einäscherung) darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes und muß bei Erdbestattungen innerhalb von 5 Tagen, bei Feuerbestattung innerhalb von 7 Tagen nach Eintritt des Todes durchgeführt werden, sofern nicht andere behördliche Anforderungen oder Genehmigungen vorliegen.
- (5) Bei Aschenbestattung ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (6) Aschen, die nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einem gemeinschaftlichen Urnengrab beigesetzt.

#### § 8 Bestattungsvorbereitung und Bestattung

- (1) Mit der Vorbereitung einer Bestattung können die Hinterbliebenen ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen.
- (2) Die Bestattung ist von dem beauftragten Unternehmen unter Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung vorzunehmen.

#### § 9 Benutzung des Verabschiedungsraumes

(1)

Die Hinterbliebenen können den in dem Verabschiedungsraum aufgebahrten Toten ab einer Stunde vor der Trauerfeier sehen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken entgegen stehen, die eine Schließung des Sarges erforderlich machen. Die Friedhofsverwaltung kann für die Besichtigung des Toten die zur Gewährleistung der Hygiene erforderlichen Beschränkungen anordnen.

(2)

In Ausnahmefällen und auf besonderen Wunsch der Hinterbliebenen kann die Friedhofsverwaltung die Genehmigung erteilen, daß die Verabschiedung der Toten am Vorabend der Bestattung erfolgt.

#### § 10 Trauerfeiern

(1)

Trauerfeiern können bei Erd- und Feuerbestattungen in der Friedhofskapelle, aber auch am Grab selbst durchgeführt werden.

- (2)
- Die Benutzung der Kapelle ist mit der Friedhofsverwaltung mindestens 24 Stunden vor der Bestattungsfeier zu vereinbaren.
- (3)

Musiker und Sänger bedürfen für die gewerbsmäßige Mitwirkung an Trauerfeiern auf dem Friedhof einer Zulassung.

#### § 11 Särge und Urnen

(1)

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen für Erdbestattungen dürfen nur aus verrotbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2)

Die Särge dürfen höchstens 210 cm lang, 75 cm breit und 72 cm hoch sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Metallsärge oder Särge mit Metalleinsätzen dürfen mit Ausnahmen der Bestattung von aus dem Ausland überführten Leichen für die Bestattung nicht verwendet werden.

(4)

Die Erdbestattung konservierter Leichen ist auf dem Friedhof Grünbach nicht zugelassen. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden bei Toten, die im Ausland gestorben sind und nach ausländischen Vorschriften vor der Überführung nach Grünbach konserviert werden mußten.

(5)

Urnen sollen nicht ein Steinkästen oder sonst nicht innerhalb der Nutzungszeit vergänglichen Überurnen beigesetzt werden.

#### § 12 Ausheben der Gräber, Gräbertiefe

(1)

Die Gräber werden von Bestattungsunternehmen, welche diese Dienstleistungen anbieten, ausgehoben und wieder verfüllt.

(2)

Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4)

Bei Wiederbelegungen und Belegung von reservierten Grabstellenarten hat der Nutzungsberechtigte das Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente und Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

- (5)
  Finden sich beim Ausheben eines Grabes noch nicht vollständig verweste Leichen- oder Sargteile sowie Reste von Urnenbehältnisse, sind diese sofort unter der Sohle des neu ausgehobenen Grabes wieder zu versenken.
- (6)
  Werden noch nicht verweste Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen.
  Es darf erst nach einer durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit wieder belegt werden.

#### § 13 Ruhezeit

(1)

Die Ruhezeit beträgt für Erdbestattungen bei Leichen von

1. Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung	
des 2. Lebensjahres gestorben sind	10 Jahre
2. Kindern bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres	15 Jahre
3. älteren Verstorbenen	20 Jahre

(2)

Bei Aschen beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.

(3)

In einer Reihengrabstätte, in der eine Erdbestattung stattgefunden hat, dürfen während der Ruhezeit keine Aschen beigesetzt werden.

#### § 14 Grabnutzungsrecht

(1)

Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte entspricht der gesetzlichen Mindestliegefrist. Eine uneingeschränkte Verlängerung (Nachkauf) ist möglich.

- (2)
  Das Nutzungsrecht entsteht mit Eintragung in das Grabregister in der Friedhofsverwaltung.
- Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Grabstelle bestattet zu werden und Angehörige darin bestatten zu lassen.

Der Nutzungsberechtigte hat weiterhin das Recht, über die Art der Gestaltung und Pflege des Grabes im Rahmen dieser Satzung zu entscheiden.

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Grab den Vorschriften dieser Satzung entsprechend zu gestalten und zu unterhalten, den verkehrssicheren Zustand des Grabes und des Grabzubehöres zu gewährleisten, Haftung für alle aus einem Mangel am Grab und Grabzubehör entstehenden Schäden so wie die Kosten für die Grabstelle zu übernehmen.

- (4)
  Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolgern im Nutzungsrecht bestimmen und der Friedhofsverwaltung mitteilen. Wird bis zu seinem Ableben keine Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die nächsten Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten entsprechend der gesetzlichen Erbfolge über.
- (5)
  Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine von ihm zu bestimmende Person übertragen, dies ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

- (6)
- Das Nutzungsrecht muß entsprechend Absatz 1 im Falle einer Nachbelegung und wenigstens die Jahre verlängert werden, die gewährleisten, daß die vorgeschriebene Ruhefrist eingehalten wird. Es kann um die volle Verlängerungszeit verlängert werden.

Die Verlängerung muß spätestens einen Monat nach Ablauf des bestehenden Nutzungsrechtes beantragt werden.

(7)

Das Nutzungsrecht kann erst nach Ablauf der Ruhezeit der letzten Beisetzung aufgegeben werden.

- (8) Gräber der Opfer von Kriegen und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen.
- (9)
  Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Der Verzicht ist schriftlich unter Vorlage der Graburkunde zu erklären. Eine Erstattung von Gebühren erfolgt in diesem Falle nicht.

#### § 15 Umbettungen

(1)

Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2)

Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einen Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind nicht zulässig.

- (3)
  Umbettungen erfolgen grundsätzlich nur auf Antrag; Antragsberechtigt ist der
  Nutzungsberechtigte oder einer der nächsten Angehörigen des Verstorbenen. Bestehen unter
  den Angehörigen Meinungsverschiedenheiten über die Umbettung, so ist die Erlaubnis erst zu
  erteilen, wenn die Meinungsverschiedenheiten geklärt oder durch rechtskräftiges Urteil
  entschieden sind.
- (4)
  Bei Erlöschen von Nutzungsrechten nach § 19 Abs. 1 Buchstabe d g können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab bzw. in ein Urnensammelgrab umgebettet werden. Im übrigen ist die Friedhofsverwaltung bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

#### IV. Grabstellen

#### § 16 Vergabe der Grabstellen

(1)

Die Grabstellen bleiben Eigentum der Gemeinde Grünbach. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2)

Ein Anspruch auf Überlassung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer Grabstelle in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstelle besteht nicht.

(3)

Grüfte und Grabgebäude sind grundsätzlich nicht zugelassen.

(4)

Die Reihenstellen werden in den dafür bestimmten Abteilungen der Reihe nach vergeben. Erdbestattungsreihenstellen nach Wahl und Urnenwahlstellen sind für die sofortige Belegung bestimmt, sie werden also nur für einen bereits eingetretenen Todesfall vergeben. Nur für Ehegatten kann auch bei der Reihenstelle nach Wahl eine zweite unmittelbar benachbarte Stätte vorweg vergeben werden. Die übrigen stellen werden auch für spätere Belegungen vergeben.

#### § 17 Arten der Grabstellen

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a.) Reihengrabstätten
- b.) Wahlgrabstätten
- c.) Urnenreihengräber / Urnenwahlgräber
- d.) Wiesengrabstätten
- (1)

Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist möglich.

(2)

In jeder Reihengrabstelle darf nur eine Leiche bestattet werden.

#### § 18 Reihengrabstätten

(1)

Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen.

(2)

In jeder Reihengrabstelle darf nur eine Leiche bestattet werden.

#### § 19 Wahlgrabstätten

(1)

Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Liegezeit verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2)

Wahlgräber werden als ein- und mehrstellige Grabstätten (Familiengräber) vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einer mehrstelligen Grabstätte können zwei Leichen bestattet werden.

- (3)
- Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.
- (4)
  Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann im Jahre des Ablaufes der Überlassungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten verlängert werden.

Die Verlängerung erfolgt zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt

des Nutzungsrechtes und den zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühren. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.

(5)

Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

#### § 20 Urnenreihengrab- und Urnenwahlgrabstätten

(1)

Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung der Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist möglich.

(2)

Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten entsprechend auch für die Urnenreihengrabstätten.

(3)

Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten werden nur anläßlich eines Todesfalles verliehen.

(4)

In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu drei Urnen beigesetzt werden.

(5)

Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

#### § 21 Wiesengrabstätten

(1)

Wiesengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.

(2)

Die Grabstelle wird durch eine liegende Gedenkplatte, mit Name, Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen, gekennzeichnet.

- (3)
- In Ausnahmefällen kann eine Urne in einem Urnenwiesengrab beigesetzt werden, wenn es sich bei dem Verstorbenen um den Ehegatten handelt.
- (4) Eine einfache Pflege der Anlage (Rasenschnitt) erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

#### § 22 Erlöschen des Nutzungsrechtes

(1)

Das Grabnutzungsrecht erlischt

a) durch Zeitablauf

Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstelle, hingewiesen.

- b) durch Verzicht des Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhezeit.
- c) nach Freiwerden durch Umbettung gemäß § 15 Abs. 9.
- d) wenn kein Rechtsnachfolger des Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres der Friedhofsverwaltung mitgeteilt bzw. durch die Friedhofsverwaltung zu ermitteln ist oder alle nach in Betracht kommenden Rechtsfolger auf das Nutzungsrecht verzichten.
- e) wenn die nach der Gebührensatzung festgesetzte Grabnutzungsgebühr und Friedhofsnutzungsgebühr nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit bezahlt worden ist.
- f) wenn zur Gewährleistung der Standsicherheit im Grabfeld das Nutzungsrecht von der Friedhofsverwaltung aufgehoben wird; die Friedhofsverwaltung kann in diesen Fällen das Nutzungsrecht aufheben, wenn es erforderlich ist.
- g) durch Entziehen gemäß § 29 Abs. 2 (Vernachlässigung der Pflege).
- (2)

Ist das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhezeit der in dem Grab bestatteten Toten abgelaufen, kann die Friedhofsverwaltung anderweitig über das Grab verfügen.

Der bisherige Nutzungsberechtigte bzw. sein Nachfolger hat das Grabzubehör innerhalb von drei Monaten nach Erlöschen des Rechtes zu beseitigen.

Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabzubehör ohne weiteres auf Kosten der Verpflichteten beseitigen, eine Aufbewahrungsfrist besteht nicht.

(3)

Erlischt das Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhefrist der im Grab bestatteten Toten, so ist das Grab einzuebnen und bis zum Ablauf der Ruhefrist mit Rasen anzusäen. Gleiches gilt, wenn das Nutzungsrecht entzogen wird.

#### § 23 Besondere Grabstellen und Ehrengrabstellen

(1)

Die Anerkennung als Ehren- oder besondere Grabstelle (einzeln oder in geschlossenen Feldern) sowie deren Anlage und Unterhaltung obliegt der Gemeinde.

(2)

Besondere Grabstellen und Ehrengrabstellen werden von der Gemeinde in ein Verzeichnis aufgenommen.

Die Eintragung einer Grabstelle in das Verzeichnis wird dem Grabnutzungsberechtigten bekanntgegeben.

(3)

Die Anlage von Massengräbern ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

#### V. Gestaltung der Grabstätten

#### § 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1)

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2)

Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.

(3) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.

#### VI. Grabmale und bauliche Anlagen

#### § 25 Vorschriften

(1)

Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m - 1,00 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m - 1,50 m Höhe 0,16 m. Die maximale Höhe der Grabmale ist mit 1,50 m bestimmt.

Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

- 13 -

(2)

Die Größe der Einfassung beträgt

für ein Einzelgrab: 0,75 m x 1,75 m
für ein Doppelgrab: 1,74 m x 2,00 m
für ein Urnengrab: 0,45 m x 0,60 m

(3)

Für die liegende Gedenkplatte der Wiesengräber bestehen folgende Anforderungen:

Größe: 30 x 30 x 3 cm Material: Impala (Granit)

Farbe: grau

Bearbeitung: Fläche poliert, Seiten gesägt

Schrift und Farbe: vertieft

#### § 26 Zustimmungserfordernis

(1)

Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen und deren wesentliche Veränderungen sind nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gestattet.

(2)

Der Antrag auf Zustimmung ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung zu stellen. Den Anträgen für Grabmale sind zweifach beizufügen:

- a) Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- b) Zeichnungen der Schrift (Schriftproben), der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials sowie seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung , soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- (3)

Entsprechen aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht der erteilten Zustimmung, wurden sie ohne diese aufgestellt oder wurden ohne diese Veränderungen vorgenommen, so kann die Friedhofsverwaltung von dem Verantwortlichen die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes verlangen. Kommt der Verantwortliche der Aufforderung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf dessen Kosten entfernen.

Eine Aufbewahrungsfrist für beräumte Grabmale besteht nur für drei Monate.

(4)

Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres errichtet worden ist.

#### § 27 Fundamentierung und Befestigung

(1)

Die Grabmale sind Ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Steinmetzhandwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, daß sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2)

Die Steinstärke muß die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

#### § 28 Verkehrssicherheit

(1)

Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte der Grabstelle.

(2)

Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Umlegungen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.

Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstelle, daß für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3)

Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.

#### § 29 Entfernen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1)

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.

(2)

Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes entfernt, fallen diese entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Sofern Grabstellen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3)

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes Grünbach erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

#### VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

#### § 30 Herrichtung und Unterhaltung

(1)

Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschrift des § 24 hergerichtet werden und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(2)

Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3)

Für die Herrichtung und die Instandhaltung bei Reihengrabstätten sind die nächsten Verwanden, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Mit der Pflege kann auch ein zugelassener Fachbetrieb beauftragt werden. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

- (4) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5)
  Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6)
  Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe der Trauerfloristik dürfen nicht auf dem friedhofseigenen Komposthaufen abgelegt werden. Diese Werkstoffe sind in getrennten, gekennzeichneten Behältern zu deponieren.

#### § 31 Vernachlässigung der Pflege

(1)

Wird eine Grabstelle nicht ordnungsgemäß gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstelle innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstelle aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis unbeachtet, können Grabstellen von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten eingeebnet und eingesät werden.

(2)

Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die Bepflanzung innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

#### VIII. Schlußvorschriften

#### § 32 Alte Rechte - Übergangsbestimmungen

(1)

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, bestehende Grabfelder zur Wiederbelegung solange zu sperren, bis die Nutzungszeiten aller Grabstellen im Grabfeld abgelaufen sind. Erworbene Nutzungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(2)

Für alle Grabstellen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung auf dem Friedhof Grünbach überlassen worden sind, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

#### § 33 Haftung

Die Gemeindeverwaltung Grünbach haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Nutzung des Friedhofes Grünbach, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Gemeindeverwaltung Grünbach nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

#### § 34 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde Grünbach verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

- 17 -

#### § 35 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 Nr. 1 Sächs. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 2 Abs. 3 die Bestattung einer Person ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung veranlaßt.
- 2. entgegen den Vorschriften des § 4 den Friedhof betritt.
- 3. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1).
- 4. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 den Friedhof befährt.
- 5. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 2 Waren und gewerbliche Dienste anbietet.
- 6. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 3 Sammlungen durchführt, Druckschriften anbringt und verteilt.
- 7. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 4 ohne Zustimmung fotografiert
- 8. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 5 Tiere mitbringt.
- 9. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 6 den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabmale verunreinigt und beschädigt, Zweige und Blumen ausreißt und Einfriedungen übersteigt.
- 10. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 7 an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten durchführt.
- 11. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 8 Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stelle ablagert.
- 12. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 11 chem. Unkrautvertilgungsmittel ohne Genehmigung verwendet.
- 13. entgegen § 6 Abs. 3 gewerbliche Arbeiten ohne Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung außerhalb der Öffnungszeiten vornimmt.
- 14. entgegen § 26 Abs. 3 ein Grabmal entgegen oder ohne der Genehmigung errichtet.
- 15. entgegen § 31 die Pflege der Grabstätte vernachlässigt und können gemäß § 124 Abs. 2 Sächs. Gemeindeordnung verfolgt werden.
- (2)

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 DM bis 1000,00 DM gemäß § 17 Abs. 1 OWiG (Ordnungswidrigkeitsgesetz) geahndet werden.

#### § 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grünbach, den 03.07.1996

Thomas Rosenbaum Bürgermeister

## Benutzungsgebührensatzung

#### zur Satzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Grünbach

Aufgrund § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (GVBl. S. 301) in Verbindung mit §§ 1,2 und 9 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. 502) hat der Gemeinderat am 03.07.1996 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

#### § 2 Unterhaltsgebühr

Die Gemeinde Grünbach erhebt für

- 1. die Benutzung der gemeindlichen Wasserversorgung auf dem Friedhof
- 2. die Bereitstellung und Leerung von Behältern, die zur Ablagerung von natürlichen und künstlichen Blumenschmuck dienen
- 3. die Bereitstellung von Kies eine jährliche pauschale Unterhaltsgebühr.

#### § 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr und der Unterhaltsgebühr ist verpflichtet
  - 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt
  - 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - 1. mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung
  - 2. bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührensatzung fällig

#### § 5 Höhe der Benutzungsgebühren

Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

### § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 08.07.1993 außer Kraft.

Grünbach, den 03.07.1996

Thomas Rosenbaum Bürgermeister

## Gebührenverzeichnis

# Anlage zu § 5 der Benutzungsgebührensatzung für den gemeindlichen Friedhof der Gemeinde Grünbach

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr DM
1.	Überlassung eines Reihengrabes	450,00
2.	Überlassung eines Urnenreihengrabes	360,00
3.	Verleihung von besonderen Grab- nutzungsrechten	
3.1.	Wahlgrab a.) Einzelgrab b.) Doppelgrab	675,00 1350,00
3.2.	Urnenwahlgrab	540,00
3.3.	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
3.3.1.	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 3.1. bzw. 3.2.
1.1.	Erneuter Erwerb der Grabstätte pro Jahr	22,50
2.1.	Erneuter Erwerb einer Urnengrabstätte pro Jahr	18,00
3.3.2.	für eine davon abweichende Nutzungsdauer pro Jahr für ein a.) Einzelgrab b.) Doppelgrab c.) Urnenwahlgrab	33,75 67,50 27,00
4.	Überlassung eines	
4.1.	Wiesenurnengrabes	400,00
5.	Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle)	25,00
6.	jährliche Unterhaltsgebühr gemäß § 2 der Benutzungsgebührensatzung für den gemeindlichen Friedhof je Grabstätte	25,00
7.	Beräumung einer neu angelegten Grabstätte nach Ablauf der Pietätzeit (nach ca. 4 Wochen)	150,00

## Satzung zur 3. Änderung der Benutzungsgebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Grünbach

vom 08.11.2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Grünbach hat aufgrund des § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBI. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung durch Gesetz vom 1. Juni 2006 (GVBI. S. 151) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 9 Abs.1 Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBI. S. 418, ber. 2005 S. 306), letzte Änderung durch Gesetz vom 14. Juli 2005 (GVBI. S. 167) am 08.11.2006 nachstehende Änderung der Benutzungsgebührensatzung zur Satzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Grünbach vom 03.07.1996, geändert durch Änderungssatzung der Benutzungsgebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Grünbach vom 18.10.2001, zuletzt geändert durch Änderungssatzung der Benutzungsgebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Grünbach vom 13.12.2001 beschlossen.

#### § 1 Änderungsbestimmungen

- 1. § 5 erhält folgende neue Fassung: "Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem beigefügten Gebührenverzeichnis. Dieses ist Bestandteil der Satzung."
- 2. Anlage zu § 5 der Benutzungsgebührensatzung für den gemeindlichen Friedhof erhält folgende neue Fassung:

" Lfd.Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr EUR
1.	Überlassung eines Reihengrabes	230,00
2.	Überlassung eines Urnenreihengrabes	184,00
3.	Überlassung eines Reihenwiesengrabes	520,00
4.	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
4.1.	Wahlgrab	
a)	Einzelgrab	345,00
b)	Doppelgrab	690,00
4.2.	Urnenwahlgrab	276,00
5.	Überlassung eines Wiesenurnengrabes	205,00
6.	Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle)	13,00
7.	jährliche Unterhaltsgebühr gemäß § 2	
	der Benutzungsgebührensatzung für den	
	gemeindlichen Friedhof je Grabstätte	13,00
8.	Beräumung einer neu angelegten Grabstätte	
	Nach Ablauf der Pietätzeit (nach ca.4 Wochen)	77,00
9.	Aushang Bestattungen/Beisetzungen	5,00 <mark>"</mark>

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grünbach, den 08.11.2006

Thomas Rosenbaum Bürgermeister

## Benutzungsgebührensatzung

## zur Änderung der Satzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Grünbach

#### vom 18.10.2001

Aufgrund § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (GVBl. S. 301) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 9 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. 502) in den jeweils gültigen Fassungen

beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Grünbach am 18.10.2001

die Benutzungsgebührensatzung zur Satzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Grünbach

vom 03.07.1996

wie folgt zu ändern:

#### § 1 Änderungsbestimmungen

Anlage zur § 5 der Benutzungsgebührensatzung für dem gemeindlichen Friedhof erhält folgende neue Fassung:

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr Euro
1.	Überlassung eines Reihegrabes	230,00
2.	Überlassung eines Urnenreihengrabes	184,00
3.	Verleihung von besonderen Grab- Nutzungsrechten	
3.1.	Wahlgrab a.) Einzelgrab b.) Doppelgrab	345,00 690,00
3.2.	Urnenwahlgrab	276,00
3.3.	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
3.3.1.	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 3.1. bzw. 3.2.
1.1.	Erneuter Erwerb der Grabstätte pro Jahr	11,50
2.1.	Erneuter Erwerb einer Urnengrabstätte pro Jahr	9,00

3.3.2.	für ein davon abweichende Nutzungsdauer pro Jahr für ein		
	a.) Einzelgrab	17,00	
	b.) Doppelgrab	35,00	
	c.) Urnenwahlgrab	14,00	
4.	Überlassung eines		
4.1.	Wiesenurnengrabes	205,00	
5.	Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle)	13,00	
6.	jährliche Unterhaltsgebühr gemäß § 2 der Benutzungsgebührensatzung für den gemeindlichen Friedhof je Grabstätte	13,00	
7.	Beräumung einer neu angelegten Grabstätte nach Ablauf der Pietätzeit (nach ca. 4 Wochen)	77,00	

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Grünbach, den 18.10.2001

Thomas Rosenbaum Bürgermeister

### Benutzungsgebührensatzung

#### zur Änderung der Satzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Grünbach

#### vom 13.12.2001

Aufgrund § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (GVBl. S. 301) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 9 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. 502) in den jeweils gültigen Fassungen

beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Grünbach am 13.12.2001

die Benutzungsgebührensatzung zur Satzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Grünbach

vom 03.07.1996

wie folgt zu ändern:

#### § 1 Änderungsbestimmungen

#### § 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Fälligkeit der Gebühren bestimmt sich nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides (siehe auch § 3 SächsKAG i.V. mit §§ 218 und 220 AO)

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Grünbach, den 13.12.2001

Thomas Rosenbaum Bürgermeister